

**DGB-Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Vierten und
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906 (2)
vom 09.06.05**

15. Wahlperiode

Stand: 09.06.2005

I. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf sieht vor, die Verfahren der Beitragsüberweisung durch die Arbeitgeber zu verändern. Die Beitragsüberweisung soll künftig zum Ende des Monats stattfinden, indem die Arbeitsleistung erbracht worden ist.

Der DGB hält die geplante Maßnahme angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes für angemessen und den Arbeitgebern zumutbar. Die Liquidität insbesondere der Deutschen Rentenversicherung wird dadurch im Jahr 2006 – aber auch darüber hinaus – deutlich verbessert. Dem stehen maximale Vorfinanzierungskosten für die Arbeitgeber in Höhe von 400 Mio. Euro gegenüber.

Die Abwicklung der früheren Beitragsüberweisung ist technisch unproblematisch. Damit gibt es keinen inhaltlichen Grund mehr, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt als die zu Grunde liegenden Einkommen zu überweisen. Die vorgeschlagene Maßnahme beendet eine unnötige, nicht zweckgerichtete Subvention.

Erreicht wird durch die Maßnahme,

- dass eine Beitragserhöhung vermieden werden kann. Nach Berechnungen der BfA wäre 2006 eine Anhebung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 20,0% notwendig geworden. Dies hätte die Arbeitgeber und den Arbeitsmarkt deutlich stärker als die Vorziehung des Überweisungstermins der Beiträge belastet.
- dass weitere Leistungseinschränkungen für die Rentnerinnen und Rentner vermieden werden können. Seit 2004 gibt es keine Rentenanpassungen mehr. Auch 2006 wird es eine erneute Nullrunde geben, wodurch die Kaufkraft der Renten weiter gesenkt wird. Zudem sind die Rentner durch die volle Tragung der Pflegeversicherungsbeiträge und die zusätzlichen Belastungen im Bereich der Krankenversicherung hart getroffen worden.
- dass die Arbeitgeber einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzierungsbasis des Sozialstaats leisten müssen. Die Reformen im Rahmen der „Agenda 2010“ gingen zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Rentnerinnen und Rentner sowie der Arbeitslosen. Die Versicherten werden im Jahr 2006 allein durch das GKV-Modernisierungsgesetz mit fast fünf Milliarden Euro an Zuzahlungen und Beiträgen auf Versorgungsbezüge (vgl. Drs. 15/1525) belastet werden. Die Renten-Nullrunde 2005, d. h. der Verzicht auf die Rentenanpassung entsprechend der versicherungspflichtigen Einkommen, kostet den RentnerInnen ca. 1,3 Mrd. Euro an Rentenerhöhung. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Vernunft, nunmehr auch die Unternehmen (geringfügig) zu belasten.

Zu einzelnen Veränderungen:

Zu Art. 1: Änderung des SGB IV

Zu Nr. 2: Veränderung des Zahlungstermins für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Für ungefähr 80 Prozent der Pflichtbeiträge kommt es zu einer Vorziehung der Beitragszahlung. Aufgrund des in der Beschäftigtenstruktur zurückgehenden Anteils an ArbeiterInnen, bei denen üblicherweise die Abrechnung erst später erfolgt, und dem zunehmenden Anteil an Beschäftigten bzw. Angestellten, bei denen die Abrechnung und Lohnzahlung zum Ende des Monats erfolgt, in denen die Arbeitsleistung erbracht wurde, findet damit auch eine Synchronisierung der Beitragszahlung mit der Gehaltszahlung statt. Dies zeigt auch, dass das bisherige Verfahren in der Tat ein „zinsloses Darlehen“ der Sozialversicherung an die Arbeitgeber darstellte. Den Vorfinanzierungskosten der Unternehmen von maximal 400 Millionen Euro steht ein Gewinn an Liquidität für die Sozialversicherung von 20 Mrd. Euro – davon fast 10 Mrd. Euro für die gesetzliche Rentenversicherung – gegenüber.

Zu Nr. 3: Übergangsregelungen

Diese Übergangsregelungen sind von großer Bedeutung. Schließlich darf die Umstellung auf einen einheitlichen Überweisungstermin nicht zur Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Betriebe führen. Die Übergangsregelungen sind hinreichend großzügig.

Zu Art. 2 Änderung des SGB VI

Zu Nr. 2 Bestimmung des Aktuellen Rentenwerts

Ohne diesen Eingriff in die Rentenformel käme es aufgrund der Wirkungsweise des Nachhaltigkeitsfaktors zu außergewöhnlichen Schwankungen bei der Rentenanpassung: Im Jahr 2007 würde die Anpassung überhöht ausfallen; im Jahr 2008 käme es zu einer starken Minderung der Anpassung. Dies gilt auch für die Minderung der Anpassung im Jahr 2008. Der vorgeschlagene Ad-hoc-Eingriff in die Rentenformel wird deshalb vom DGB gutgeheißen. Zwar könnte es dazu kommen, dass die Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors durch den Faktor 0,9375 die tatsächlichen Beitragswirkung der Veränderung des Überweisungstermins überschätzt. Dies würde dann aber im Jahr 2008 wieder korrigiert. Schließlich würde das Beitragsvolumen des Jahrs 2007 dann im Vergleich zum korrigierten Beitragsvolumen des Jahres 2006 – ceterus paribus - steigen.